

GEDENKEN ANLÄSSLICH DES WORKERS' MEMORIAL DAY

Am Arbeitsplatz erkrankt - was tun?

Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

Rechte der Beschäftigten & das Angebot der Beratungsstelle Berufskrankheiten



Bild: © Beratungsstelle Berufskrankheiten

Lisa Freiwald | Beratungsstelle Berufskrankheiten
Rathaus Kreuzberg, 26.04.2024

Senatsverwaltung
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN



Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten

Persönliche Beratung

Was tun, wenn die Arbeit krank macht?

Berufskrankheit /
Arbeitsunfall / weder noch

Lotsenfunktion für
Erkrankte

Öffentlichkeitsarbeit

Veranstaltungen

Flyer

Internet

Kooperationen

Beratungsstellen

Gewerkschaften

Arbeitgebendenverbände

- keine medizinische und keine juristische Beratung -

Beispiele für Erkrankungen am Arbeitsplatz

Berufskrankheit	Arbeitsunfall	weder noch
Muskel-Skelett-Erkrankungen (z. B. chronische Schäden der LWS, HWS, Kniegelenke, Handgelenke)	traumatisches Ereignis, körperliche Gewalt	psychische und psychosomatische Erkrankungen
Hauterkrankungen (z. B. Arbeit mit Chemikalien oder Feuchtarbeit)	Sturz Knochenbrüche	Atemwegserkrankungen hohe Feinstaubbelastung
Lärmschwerhörigkeit	Verletzung bei der Bedienung einer Maschine	
Infektionskrankheiten Ansteckung mit einem Virus z. B. SARS-CoV-2	Infektionskrankheiten Ansteckung mit einem Virus z. B. SARS-CoV-2	
Hautkrebs durch UV-Strahlung		

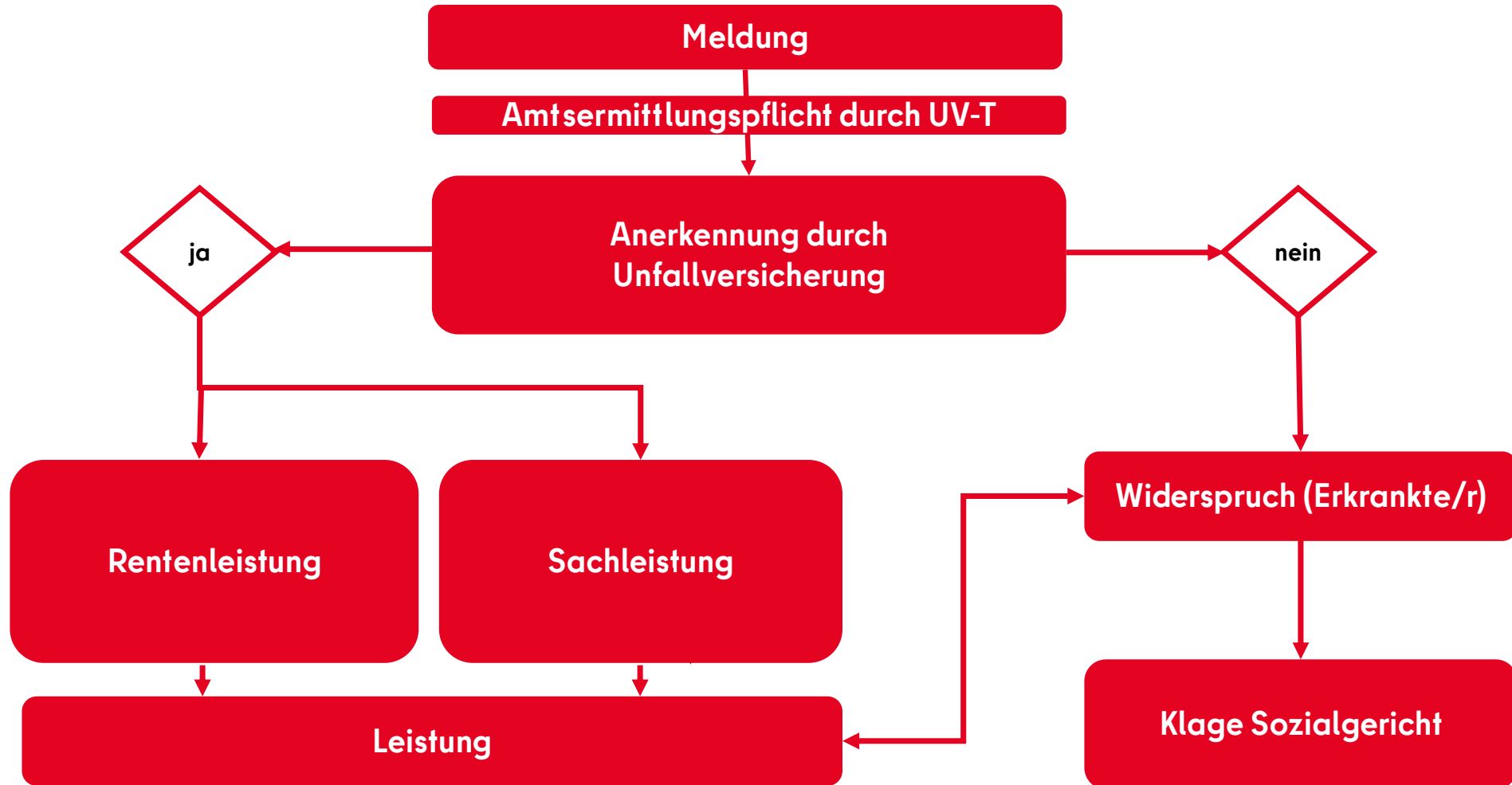
Berufskrankheit (BK) und Arbeitsunfall (AU)

	Sozialgesetzbuch
Berufskrankheit	<p>§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB VII</p> <ul style="list-style-type: none">• „Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden.“• kausaler Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Erkrankung ist nachzuweisen• Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), Anlage 1 -> aktuell 82 anerkannte Berufskrankheiten• geordnet nach Einwirkungen (z. B. mechanisch, physikalisch, chemisch, durch Infektionserreger)• bis 2010 <u>Merkblätter und wissenschaftliche Empfehlungen und Begründungen (BAuA)</u>
Arbeitsunfall	<p>§ 8 Abs. 1 S. 1 f SGB VII</p> <ul style="list-style-type: none">• „Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“• kausaler Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Unfall / Wegeunfall ist nachzuweisen

Meldung nach SGB VII

	Meldung
an	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Unfallversicherung (öffentlicher Dienst Berlin: Unfallkasse Berlin)
durch	<ul style="list-style-type: none">• Anzeigepflicht Arbeitgeber:in (§ 193 Abs. 2 SGB VII)• Anzeigepflicht Ärzt:innen (§ 202 SGB VII) <hr/> <ul style="list-style-type: none">• Versicherte selbst• Angehörige der Versicherten• Krankenkassen
Fristen	<ul style="list-style-type: none">• nach Kenntnisnahme innerhalb von drei Tagen (§ 193 Abs. 1 SGB VII)• spätere Anzeigen grds. auch möglich
zu beachten	<ul style="list-style-type: none">• AG müssen Vordrucke nutzen (<u>U1000</u> Arbeitsunfall, <u>U6000</u> Anzeige Verdacht BK)• AN können selbst formlos melden

Ablauf des Feststellungsverfahrens (BK/AU)



Beweise im Feststellungsverfahren

Arbeitgebende	Beschäftigte	Unfallversicherung	Arbeitsschutzbehörden
Gefährdungsbeurteilung	Tagebuch	Gutachten	Überwachung in Unternehmen
Dokumentation der Unterweisung	ärztliche Bescheinigungen	Überwachung in Unternehmen	
Messprotokolle, Wartungsprotokolle von Arbeitsmitteln	Gutachten		
Arbeitsmedizinische Vorsorge	Chronologie(n)		
Verbandsbuch	Zeug:innen		

Unterstützung durch Arbeitgebende

Pflichten:

- bei begründeten Verdachtsfällen (BK/AU) melden
- Fragebögen der Unfallversicherungsträger (UVT) zeitnah und vollständig beantworten
- alle Beweismittel zur Verfügung stellen

weitere Möglichkeiten:

- aktive Unterstützung bei der Suche nach alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten im Unternehmen
- transparent agieren
- echtes Verständnis zeigen (Druck & zu schnelle Überlastung -> Chronifizierung)
- Arbeitszeiten flexibler gestalten (Stichwort: Arzt-/Therapietermine)

Pflichten Beschäftigte

- Melde- und Informationspflicht nach Eintritt des Arbeitsunfalls

§§ 60 - 64 SGB I Mitwirkungspflichten, Auszug:

- Tatsachen mitteilen
- Beweise vorlegen
- an Untersuchungen, Heilbehandlungsmaßnahmen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung, Auszug:

- UVT kann Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen

§ 65 SGB I Grenzen der Mitwirkung, Auszug:

- unangemessenes Verhältnis zwischen Mitwirkung und in Anspruch genommener Sozialleistung
- UVT kann erforderliche Kenntnisse durch geringeren Aufwand selbst beschaffen
- Behandlungen oder Untersuchungen verursachen Schmerzen

Herausforderungen im Feststellungsverfahren

- unverständliche und sehr lange Fragebögen
- z. T. sehr lange Verfahrensdauer (kein Bescheid -> keine Leistungen)
- fehlende Transparenz
- keine Meldung seitens des Arbeitgebenden
- Rückfragen werden durch die Arbeitgebenden mitunter sehr zeitverzögert beantwortet

Ablehnungen

- arbeitstechnische Voraussetzungen werden unzureichend durch UVT ermittelt
- Vorerkrankungen sind Hauptursache für Erkrankung, nicht Beruf
- oft mangelhafte Berücksichtigung und Bewertung von Beweisen und Gutachten
- bei COVID-19: intensiver Kontakt nicht nachweisbar, hohe Inzidenzen, fehlende Indexperson

Anerkennungen

- fehlende Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Behandlungen
- oft keine Anerkennung von Folgeerkrankungen

Leistungen bei Anerkennung § 26 SGB VII Grundsatz

(1) Versicherte haben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und unter Beachtung des Neunten Buches Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen. Die Leistungen werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget nach § 29 des Neunten Buches erbracht; dies gilt im Rahmen des Anspruchs auf Heilbehandlung nur für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig

1. den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern,
2. den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
3. Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbständigen Lebens unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen,
4. ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe zu erbringen,
5. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen.

Leistungen bei Anerkennung

	Gesetzliche Unfallversicherung
Wiederherstellung und Wiedereingliederung	<ul style="list-style-type: none">• Heilbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z. B. Krankengymnastik, Reha, Therapien, Hilfsmittel)• Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Aus- und Fortbildung, Umschulung, Mobilitätshilfen)• Leistungen zur Sozialen Teilhabe (z. B. Assistenzleistungen, Hilfsmittel)• ergänzende Leistungen (z. B. Kinderbetreuungskosten, Wohnungshilfe)• Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Pflegegeld, Hauspflege)
Entschädigungen	<ul style="list-style-type: none">• Geldleistungen, wie Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflege(geld)• Renten (Verletztenrente)• Leistungen an Hinterbliebene (Sterbegeld, Überführungskosten, Renten)

Prinzip: Reha vor Rente (§ 26 Abs. 3 SGB VII)

Lotsenfunktion / weitere Anlaufstellen

Ehrenamtliche Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung

> Gesetzliche Rentenversicherung

- ehrenamtliche Berater:innen (freiwillig, ohne Arbeitslohn)
- kostenlose Beratung und Auskünfte in allen Fragen der Rentenversicherung
- Annahme von Anträgen
- Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen

bezirkliche Beratungsstellen in den Berliner Gesundheitsämtern

> Schwerbehinderung

- kostenfreie Beratung
- Unterstützung bei der Antragstellung
- Informationen über Selbsthilfegruppen und zusätzliche Beratungsangebote

Berliner Arbeitslosenzentrum (BALZ)

- berlinweite unabhängige **Beratung zum Arbeitslosengeld (I) und zum Bürgergeld**
- kostenlose und vertrauliche Beratung
- Unterstützung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer:innen

Vielen Dank.

Senatsverwaltung
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN

